

Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung

Fassung 2019

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung AS14) der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel	1	Versicherte Sachen
Artikel	2	Versicherungsort
Artikel	3	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel	4	Versicherte Interessen
Artikel	5	Ausschlüsse
Artikel	6	Beginn und Ende der Versicherung
Artikel	7	Versicherungswert
Artikel	8	Prämie
Artikel	9	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor Eintritt des Versicherungsfalles
Artikel	10	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Versicherungsfall
Artikel	11	Selbstbehalt
Artikel	12	Entschädigung
Artikel	13	Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen
Artikel	14	Sachverständigenverfahren
Artikel	15	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
Artikel	16	Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages
Artikel	17	Form der Erklärung
Artikel	18	ÖNORM
Artikel	19	Gerichtsstand und anzunwendendes Recht

Artikel 1 Versicherte Sachen

1. Versichert sind am Versicherungsort die für das Bauvorhaben in der Polizze angeführten Bauleistungen der Bauunternehmer und Bauhandwerker und Bauherren einschließlich aller notwendigen Konstruktionsteile, Materialien und Stoffe, soweit diese in der Versicherungssumme enthalten sind.
Leistungen, die der Bauherr selbst erstellt, sind so versichert, als wäre mit diesen Bauleistungen ein Bauunternehmer bzw. Bauhandwerker beauftragt worden.
2. Aufgrund besonderer Vereinbarung können am Versicherungsort mitversichert werden
 - 2.1 Hilfsbauten (z.B. Baugrubenumschließungen), Hangsicherungen, Stütz- und Futtermauern sowie Spezialgründungen;
 - 2.2 Maßnahmen für die Wasserhaltung;
 - 2.3 eigene und gemietete Bauausrüstung und –behelfe der Versicherten, sofern sie von diesen selbst benützt werden, sowie auch
 - 2.3.1 Baugeräte und Baufahrzeuge ohne behördliches Kennzeichen;
 - 2.3.2 Rüstungen, Schalungen, Stützen und dgl.;
 - 2.3.3 Camps (Büro-, Lager- und Wohnbaracken).
 - 2.4 Baugrund- und Bodenmassen, soweit diese nicht Bestandteile der versicherten Bauleistungen sind;
 - 2.5 Bauhilfsstoffe;
 - 2.6 Eigentum des Personals der Versicherten: Kleidung und Gebrauchsgegenstände, mit Ausnahme von Geld, Schmuck- und Wertsachen sowie Lebens- und Genussmitteln.
 - 2.7 Bauleistungen von künstlerischem Wert;
 - 2.8 bestehende Altbauten;
 - 2.9 Baubestandteile von künstlerischem Wert in Altbauten.
3. Nicht versichert sind, unabhängig von der Versicherungssumme
 - 3.1 alle der Funktion eines Betriebes oder einer Wohnung dienenden technischen Einrichtungen und Anlagen sowie Einrichtungsgegenstände (Möbiliar), die jedenfalls nicht baueingebunden sind.
 - 3.2 Betriebsmittel; Kühl- und Lagergut; Verschleißteile wie Bereifungen, Schläuche, Beläge, Förderbänder, Bürsten, Riemen, Seile, Ketten; Werkzeuge wie Bohrer, Fräser, Messer, Sägeblätter, Brechwerkzeuge; radioaktive Isotope, Daten und Datenträger wie

Acten, Zeichnungen, Filme, Röntgenaufnahmen und elektronisch gespeicherte Informationen; Geld, Zahlungsmittel, geldwerte Zeichen (z.B. Briefmarken), und Wertpapiere.

- 3.3 schwimmende oder fliegende Objekte;
- 3.4 Fahrzeuge mit behördlichem Kennzeichen;
- 3.5 Gartenanlagen und Pflanzungen.

Artikel 2 Versicherungsort

- 1. Versicherungsort ist der in der Polizze bezeichnete räumliche Bereich der Baustelle.
- 2. Nicht als Versicherungsort gelten Transportwege zu oder von einer versicherten Baustelle bzw. zwischen mehreren örtlich getrennten versicherten Baustellen.

Schäden an den versicherten Sachen im Zusammenhang mit der Durchführung von Transporten außerhalb des Versicherungsortes fallen einschließlich der damit verbundenen Be- und Entladevorgänge nicht unter die Versicherung, und zwar auch dann nicht, wenn der Schaden am Versicherungsort eingetreten ist. Nicht als Entladevorgang gilt, wenn Fertigteile vom Transportfahrzeug direkt an die endgültige Position eingehoben werden.

Es obliegt dem Versicherungsnehmer (Versicherten) glaubhaft zu machen, dass ein Schaden nicht mit einem Transportvorgang zusammenhängt.

- 3. Wird ein versichertes Bauvorhaben ganz oder teilweise aus Fertigteilen erstellt, so kann als Versicherungsort zusätzlich auch das Betriebsgrundstück des Fertigteilwerkes besonders vereinbart werden. Versichert sind in einem solchen Fall nur jene Fertigteile, die aufgrund von Aufzeichnungen nachweislich für das versicherte Bauvorhaben bestimmt sind.

Schäden an den Fertigteilen, die bei oder infolge ihrer Herstellung entstehen, sind jedoch von der Versicherung ausgeschlossen.

Artikel 3 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1. Unter Berücksichtigung des Punktes 2 sowie des Artikels 5 besteht Versicherungsschutz am Versicherungsort während der Versicherungsdauer gegen unvorhergesehen eintretende Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Sachen, durch
 - 1.1 Ausführungsfehler, fehlerhafte Konzeption, Planung, Erzeugung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lieferung oder Leistung;
 - 1.2 Verwendung ungeeigneter Konstruktionsteile, Materialien und Stoffe;
 - 1.3 unbekannt gebliebene Eigenschaften des Baugrundes;
 - 1.4 mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität (indirekter Blitzschlag);
 - 1.5 Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, Sabotage, Vandalismus;
 - 1.6 Herabfallen von Gegenständen, Versagen von Stützkonstruktionen oder Sicherheitseinrichtungen;
 - 1.7 von außen mechanisch einwirkende Ereignisse;
 - 1.8 außergewöhnliche Witterungseinflüsse wie z.B. Starkregen, Sturm, Hagel, Frost, Schneedruck, Lawinen;
 - 1.9 Felssturz, Steinschlag, Erdbeben;
 - 1.10 Diebstahl und Entwendung eingebauter Teile;
 - 1.11 Einbruchdiebstahl
 - 1.12 Glasbruch
- 2. Aufgrund besonderer Vereinbarungen auch
 - 2.1 durch Brand, Blitzschlag, Explosion (nicht jedoch durch Sprengstoff) einschließlich der beim Löschen, Niederreißen oder Aufräumen verursachten Schäden;
 - 2.2 für eine Wartungs-(Maintenance-)Haftung nach Übergabe des Bauprojektes.
- 2.3. durch Hochwasser durch ausufernde stehende oder fließende Gewässer sowie Grundwasser, wenn sich der Versicherungsort im Einflussbereich eines solchen Wassers befindet;

Artikel 4 Versicherte Interessen

- 1. Im Rahmen dieser Versicherung sind versichert:
Der Versicherungsnehmer, der Bauherr sowie sämtliche am versicherten Bauvorhaben beteiligten Unternehmer, soweit alle diese Personen aufgrund bestehender Kauf- oder Werkverträge die gemäß Artikel 2 versicherten Gefahren und Schäden zu tragen haben.
- 2. Je nachdem, wer Versicherungsnehmer ist, gilt die Versicherung in Ansehung der übrigen Versicherten als Versicherung für fremde Rechnung abgeschlossen.
Die Bestimmungen der §§ 74 bis 80 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) bzgl. Versicherung für fremde Rechnung finden sinngemäß Anwendung, sofern sich aus den Punkten 3 bis 6 nichts anderes ergibt.
- 3. Soweit sich die Versicherung im Rahmen des Punktes 1 auf andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Versicherten sinngemäß Anwendung.
Die Ausschlussstatbestände des Artikels 5 Punkt a) 3., 13. und 14. gelten jedoch nur gegenüber jenem Versicherten, der einen solchen Ausschlussstatbestand gesetzt oder in Kenntnis der damit verbundenen Gefahren geduldet hat.
Die Versicherten sind auch für die Erfüllung der Obliegenheiten gemäß Artikel 9 und 10 neben dem Versicherungsnehmer verantwortlich.
Vertragspartner und Prämienschuldner bleibt jedoch ausschließlich der Versicherungsnehmer.

Über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag kann nur der Versicherungsnehmer verfügen.

4. Stehen dem Versicherungsnehmer (Versicherten) aus Anlass eines Versicherungsfalles Ansprüche aufgrund bestehender Kauf- oder Werkverträge gemäß Punkt 1 gegenüber einem anderen Versicherten zu, so gehen diese Ansprüche insoweit auf den Versicherer über, als dieser aufgrund dieses Versicherungsfalles eine Versicherungsleistung erbracht hat, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch direkt gegen den Versicherungsnehmer selbst richtet.
Der Versicherer verzichtet jedoch auf einen Regress gegenüber dem verpflichteten Versicherten, soweit dieser aufgrund vorliegender Bedingungen Versicherungsschutz hat.
5. Auf das Rückgriffsrecht gegenüber Dritten finden die Bestimmungen des § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) Anwendung.
6. Soweit für einen Ausschlussstatbestand gemäß Artikel 5 Punkt a) 3., 13. und 14. oder die Erfüllung einer Obliegenheit gemäß Artikel 9 und 10 das Verhalten des Versicherungsnehmers (Versicherten) maßgeblich ist, gelten die genannten Bestimmungen auch für
 - 6.1 der gesetzlichen oder
 - 6.2 der für den Gesamt- bzw. Teilbereich des Baustellenbetriebes bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers (Versicherten).

Artikel 5 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

- a) nicht auf Schäden oder Verluste, die eingetreten sind:
 1. durch Erdbeben, es sei denn, der Versicherungsnehmer (Versicherte) weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht;
 2. durch Unruhen, Streik oder Aussperrung, Neutralitätsverletzung, kriegsähnliche Ereignisse, Krieg, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Aufruhr, militärische Besetzung, Invasion, Terror, Verfügung von hoher Hand, Beschlagnahme jeder Art, Eruption, Sprengungen und Ereignisse, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind sowie durch direkte oder indirekte biologische oder chemische Kontamination, es sei denn, der Versicherungsnehmer (Versicherte) weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht;
 3. durch Fehler, die bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer (Versicherten) oder dem für das Bauvorhaben verantwortlichen Bauleiter bekannt waren oder bekannt sein mussten;
 4. durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers (Versicherten) oder dem für das Bauvorhaben verantwortlichen Bauleiter;
 5. als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und daraus entstehende Korrosion, Oxydation, Gravitation, Erosion und Ablagerungen aller Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;
 6. durch Weiterverwendung der versicherten Sachen nach einem Schaden und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden;
 7. durch Hochwässer, ausgenommen, wenn eine besondere Vereinbarung gemäß Artikel 3, Punkt 2.3 getroffen wurde.
 8. durch normale Witterungseinflüsse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
 9. durch Zerkratzen, Verschrappen oder sonstige Verletzung der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen, an mitversicherten technischen Einrichtungen und Anlagen;
 10. an elektronischen Bauteilen, wenn die Beschädigungen visuell nur mit Hilfsmittel erkennbar sind;
 11. durch Sprengstoff verursachte Explosionen;
 12. durch Aufgabe der versicherten Sache;
 13. durch Verstöße des Versicherungsnehmers (Versicherten) oder dem gesetzlichen oder für den Gesamt- oder Teilbereich des Baustellenbetriebes bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers (Versicherten) gegen berufliche oder für den Baustellenbetrieb geltende gesetzliche oder behördliche Vorschriften sowie gegen die anerkannten Regeln der Technik;
 14. durch Verwendung von Bauteilen, Baumaterialien und Baustoffen, die entgegen bestehenden Vorschriften nicht geprüft oder im Zuge vorschriftsmäßiger Prüfung beanstandet wurden;
 15. durch Diebstahl, Entwendung und Raub an Einbaumaterial oder zum Einbau bestimmten Gegenständen der Bauhandwerker, wenn sich diese nicht in ordnungsgemäß versperrten Räumlichkeiten auf der Baustelle befunden haben oder noch nicht eingebaut waren;
 16. durch Veruntreuung, Unterschlagung, dauernde Sachentziehung;
 17. durch Vertragsstrafen aller Art, auch wenn die Ursache auf einen ersatzpflichtigen Schaden zurückzuführen ist;
 18. durch Stillstandskosten und Stehzeiten;
 19. durch Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur;
 20. durch Vermögensschäden aller Art;
 21. durch Verluste, die erst bei einer Inventur oder Kontrolle festgestellt werden;
 22. durch Schäden, für die Hersteller, Lieferanten oder Planer dem Versicherungsnehmer (Versicherten) gegenüber gesetzlich oder vertraglich zu haften haben. Kann die Haftung der Hersteller, Lieferanten oder Planer nicht eindeutig festgestellt werden und liegt ein ersatzpflichtiger Schaden vor, dann leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer (Versicherten) Entschädigung unter Eintritt in die Rechte gegenüber den Herstellern, Lieferanten oder Planer (§ 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)). Lässt sich diese Haftung der Hersteller, Lieferanten oder Planer nur im Rechtswege feststellen, so ist der Versicherungsnehmer (Versicherte) auf Verlangen und Kosten des Versicherers zur Führung des Rechtsstreites verpflichtet.
- b) nicht auf Mängel:

Wurde eine versicherte Sache

 - infolge mangelhafter oder vertragswidriger Konzeption, Planung, Erzeugung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lieferung – auch Fehllieferung – oder Leistung bzw.

- infolge Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Konstruktionsteile, Materialien oder Stoffe von v o r h e r e i n nicht ordnungsgemäß erbracht, so ist dies nicht als ein versicherter Sachschaden anzusehen.

Führt ein solcher Mangel zu einem unvorhergesehenen Schaden an einer versicherten Sache, so ist der hierdurch entstandene Sach-Schaden im Rahmen dieser Bedingungen vom Versicherer nur unter Abzug derjenigen Aufwendungen zu ersetzen, die für die Behebung des Mangels selbst erforderlich wären.

Artikel 6 Beginn und Ende der Versicherung

1. Die Versicherung beginnt:
 - 1.1 mit Aufnahme der Bauarbeiten;
 - 1.2 frühestens jedoch mit Aufnahme der ersten Aktivitäten am Versicherungsort, die mit dem versicherten Bauvorhaben im Zusammenhang stehen;
 - 1.3 für versicherte Sachen, die zum Versicherungsort angeliefert werden, sobald diese am Versicherungsort abgeladen wurden. Die versicherten Sachen sind nach erfolgter Abladung am Versicherungsort auf ihren Zustand zu überprüfen (Übernahmeprotokoll). Hierbei festgestellte Schäden, insbesondere Transportschäden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz der Bauwesenversicherung.
 - 1.4 keinesfalls aber vor dem in der Police vereinbarten Zeitpunkt.
Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden oder Verluste, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die am Versicherungsort vor Versicherungsbeginn entstanden sind.
2. Der Versicherungsschutz endet:
 - 2.1 für die versicherten Bauleistungen und/oder die versicherten Altbauten nach der Gesamtübernahme des Bauprojektes. Sollten Teilabnahmen erfolgen, so besteht der Versicherungsschutz bis zur Gesamtübernahme fort. Beschädigungen oder Verluste, die aus der normalen bestimmungsgemäßen Nutzung der fertiggestellten Teilbereiche entstehen, sind nicht Gegenstand der Bauwesenversicherung.
 - 2.2 für eine versicherte Sache, die außerhalb des Versicherungsortes transportiert werden soll, mit Beginn des Beladevorganges.
 - 2.3 wenn der Versicherungsnehmer das versicherte Interesse dem Versicherer gegenüber als erloschen erklärt.
 - 2.4 auf jeden Fall mit dem in der Police vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf.

Artikel 7 Versicherungswert

Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert des gesamten Bauvorhabens für die gesamte Baudauer (mögen die Konstruktionsteile, Materialien und Stoffe auch in Teilsendungen angeliefert werden) zu entsprechen.

1. Die Grundlagen für die Ermittlung der Versicherungswerte sind
 - 1.1 der Gesamtpreis des kompletten Bauvorhabens bezogen auf den Endzustand;
im einzelnen sind die Summen zu bilden für die Posten:
 - 1.1.1 Bauleistungen;
 - 1.1.2 Hilfsbauten (z.B. Baugrubenumschließungen), Hangsicherungen, Stütz- und Futtermauern sowie Spezialgründungen;
 - 1.1.3 Maßnahmen für die Wasserhaltung;
 - 1.1.4 Bauleistungen von künstlerischem Wert;
Werden vom Bauherrn oder Dritten
Konstruktionsteile, Materialien oder Stoffe beigestellt, sind diese mit dem Neuwert in den Versicherungswert einzuschließen.
Leistungen in Form von Arbeitskraft-, Energie-, Gerätebeistellungen oder Transporten etc. erbracht, sind diese mit den tatsächlichen Kosten in den Versicherungswert aufzunehmen.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über 5 % hinausgehende Änderungen des Versicherungswertes (Gesamtpreis) unverzüglich zu melden.
Die Erhöhung der Versicherungssumme wird mit dem Zustandekommen der Vereinbarung wirksam.
Nach Ablauf der Versicherungsdauer ist, unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen des Versicherungswertes, der endgültige Versicherungswert aufgrund der vom Bauherrn anerkannten Schlussrechnungen unverzüglich vorzulegen. Die Versicherungssumme ist dem endgültigen Versicherungswert entsprechend zu berichtigen. Die Grenze der Ersatzleistung wird dadurch nicht verändert.
 - 1.2 die Bauausrüstungen, bestehende Bauteile und zusätzliche Kosten, Versicherungswerte (-summen) auf „Erstes Risiko“ für:
 - 1.2.1 Bauhilfsstoffe
 - 1.2.2 Camps, Rüstungen, Schalungen und Stützen
 - 1.2.3 Baugrund- und Bodenmassen;
 - 1.2.4 bestehende Altbauten;
 - 1.2.5 Baubestandteile von künstlerischem Wert in bestehenden Altbauten;
 - 1.2.6 Schadenssuchkosten in Verbindung mit einem ersatzpflichtigen Sachschaden;
 - 1.2.7 zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, dass die Versicherungssumme infolge von Aufräumungskosten überschritten wird;
 - 1.2.8 Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen;
 - 1.2.9 Luftfrachtkosten.
2. Mehrwertsteuer

In dem Ausmaß, in dem der Versicherungsnehmer (Versicherte) zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist, ist die Mehrwertsteuer in den Versicherungswert/Versicherungssumme der einzelnen Positionen mit einzubeziehen.

3. Nicht als Versicherungswert / Versicherungssumme einzubeziehen sind Kosten für den Kauf und die Erschließung von Grundstücken, Finanzierungskosten, Pachtkosten, Vertragskosten, Versicherungskosten und Gebühren.

Artikel 8 Prämie

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat die Prämie einschließlich Nebengebühren nach Erhalt der Polizza für die gesamten Bauleistungen grundsätzlich für die vereinbarte Versicherungsdauer im Voraus zu entrichten.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, jedoch nicht vor dem in der Polizza festgesetzten Zeitpunkt.
Wird die Polizza später ausgehändigt (übermittelt), die Prämie dann jedoch fristgerecht bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Dokument festgesetzten Zeitpunkt.
3. Für die Folgen bei nicht fristgerechter Prämienzahlung gelten die Bestimmungen der §§ 38, 39 und 39a Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).
4. Wird der Versicherungsschutz bzw. die Dauer verändert, erfolgt eine entsprechende Prämienanpassung.
5. Nach Ablauf der Versicherungsdauer erfolgt die endgültige Prämienabrechnung auf Basis der tatsächlichen Versicherungssummen (nach Artikel 7).
6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Unterlagen für die Endabrechnung unverzüglich vorzulegen.
7. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung wird die gemäß § 40 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) vereinbarte Geschäftsgebühr fällig.

Artikel 9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor Eintritt des Versicherungsfalles Schadensfalles

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet
 - 1.1 dafür zu sorgen oder sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen
 - nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden;
 - in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand sind;
 - 1.2 dass Gefahrenänderungen an den genannten Bauleistungen nach Abschluss der Versicherung, unverzüglich in geschriebener Form zu melden und zu versichern sind, soweit der Versicherer für die Änderungen überhaupt Versicherungsschutz bieten kann, insbesondere gilt dies für nachträgliche Erweiterung des Bauvorhabens, Änderung der Bauweise, Änderung des Bauzeitplanes und Unterbrechung der Bauarbeiten;
 - 1.3 einem legitimitierten Beauftragten des Versicherers Zutritt zu den versicherten Sachen sowie Einblick in diesbezügliche Unterlagen zu gestatten;
 - 1.4 die versicherten Sachen ihrer Beschaffenheit sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend gesichert und geschützt zu verwahren/aufzustellen.
2. Die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten seitens des Versicherungsnehmers hat den Verlust des Rechtes auf die Leistungen des Versicherers zur Folge, wobei die Rechtsfolgen dieser Vereinbarung im § 6 (1), (1a) und (2) Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) bestimmt werden.
Die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) bzgl. Gefahrenerhöhung werden nicht berührt.

Artikel 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Versicherungsfall

1. Treffen den Versicherungsnehmer (Versicherten) im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 1.1 Er hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens und Abwendung von eventuellen Folgeschäden zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.
 - 1.2 Er hat unverzüglich, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer in geschriebener Form Anzeige zu machen.
 - 1.3 Einbruchdiebstahl-, Diebstahl- und Brandschäden sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen.
 - 1.4 Er hat dem Versicherer jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten; jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder in geschriebener Form zu erteilen sowie Belege beizubringen.
 - 1.5 Er hat bei Eintritt eines Schadensfalles das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer oder dessen Beauftragten unverändert bestehen zu lassen, es sei denn
 - dass die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern, jedoch muss eine ausreichende Bilddokumentation erfolgen.
 - dass der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet.
 - dass die Besichtigung innerhalb von 7 Tagen seit Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
 - 1.6 Er hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen sowie seiner Kostenaufstellung vollständige Belege beizufügen.
 - 1.7 Der Versicherungsnehmer ist zu allen Maßnahmen verpflichtet, die der Sicherung und Geltendmachung allfälliger Ansprüche gegen den Lieferanten dienen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass diese Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

3. Bei grobfahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als diese Verletzung weder die Feststellung des Versicherungsfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflusst hat.
4. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Punkt 1 bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.
5. Sind die Anzeigen der Schäden gemäß Punkt 1.3. bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

Artikel 11 Selbstbehalt

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat in jedem Versicherungsfall (auch in der Maintenance-Haftung) den im Versicherungsvertrag als Selbstbehalt angegebenen Betrag zu tragen.
2. Sind in einem Versicherungsfall mehrere versicherte Sachen betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal angerechnet. Bei verschiedenen hohen Selbsthalten kommt von den zutreffenden Selbsthalten der höchste Betrag zur Anwendung.

Artikel 12 Entschädigung

1. **Begrenzung der Ersatzleistung**
Die Grenze der Entschädigung bildet abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)
 - der Betrag, mit dem die vom Schaden betroffene Sache in der dokumentierten Versicherungssumme (gegebenenfalls zuzüglich 5 % gemäß Artikel 7) enthalten ist bzw.
 - die vereinbarte Summe auf Erstes Risiko
 abzüglich des Selbstbehaltes.
Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass der Versicherer in einem Schadensfall eine Ersatzleistung erbracht hat (gilt jedoch nicht für die vereinbarten Summen auf Erstes Risiko).
2. **Die Entschädigung erfolgt**
 - 2.1 bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache (TeilSchadensfall) in den ursprünglichen Zustand, aufgrund der vorzulegenden Unterlagen bzw. Rechnungen durch Ersatz der neuerlich anfallenden Selbstkosten, das sind die Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, für die Wiederherstellung des Zustandes der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, abzüglich
 - der Wertminderung infolge Alter und Abnutzung
 - des Wertes eventueller Reste und
 - des vereinbarten Selbstbehaltes
 - des Gewinns für die Versicherten.
 - 2.1.1 Wird eine beschädigte versicherte Sache nur vorläufig wiederhergestellt, so ersetzt der Versicherer für diese und die spätere endgültige Wiederherstellung zusammen nur die notwendigen nachgewiesenen Selbstkosten gemäß Punkt 2, die bei einer sofortigen endgültigen Wiederherstellung aufgelaufen wären.
 - 2.1.2 Wird eine erkennbar reparaturbedürftige beschädigte Sache weiter verwendet, bevor sie endgültig oder mit Zustimmung des Versicherers vorläufig wiederhergestellt ist, so leistet der Versicherer nur Ersatz für Schäden an der versicherten Sache, die mit der Reparaturbedürftigkeit nicht im Zusammenhang stehen.
 - 2.2 bei Verlust oder völliger Zerstörung einer versicherten Sache (Totalschaden) durch Ersatz des Zeitwertes, der auf Basis der neuerlich anfallenden Selbstkosten für die Wiederherstellung der ganzen versicherten Sache zum Schadentag ermittelt wurde.
Erreichen oder übersteigen diese Kosten gemäß Punkt 2.1. den Zeitwert, so wird maximal dieser Zeitwert vergütet.
 - 2.3 bei Schäden, die nachweisbar nicht in die Verantwortung des Versicherten fallen, der die beschädigte Sache errichtet bzw. in Obhut oder Eigentum hat, durch Ersatz der gemäß Punkt 2.1. ermittelten Selbstkosten zuzüglich des im Kontraktpreis erhaltenen und nachzuweisenden Gewinnzuschlages des betroffenen Versicherten.
Überschreiten diese Kosten den auf Basis des Versicherungswertes der versicherten Sache zum Schadentag ermittelten Zeitwert, so wird maximal dieser Zeitwert vergütet (Totalschaden).
 - 2.4 für die notwendigen nachgewiesenen Selbstkosten – ohne Gewinn – des Versicherungsnehmers (Versicherten), die im Fall unmittelbar drohender Gefahr bei Eintritt eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Versicherungsfalles aufgewendet werden müssen, um nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen – auch wenn diese Maßnahmen erfolglos bleiben (Rettungskosten).
 - 2.5 für die notwendigen nachgewiesenen Selbstkosten – ohne Gewinn – des Versicherungsnehmers (Versicherten), die infolge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Versicherungsfalles aufgewendet werden müssen, um den Schadenort aufzuräumen einschließlich der damit verbundenen eventuell notwendigen
 - Abbrucharbeiten an versicherten Sachen sowie
 - Transportarbeiten
 (Aufräumkosten).
3. Weiters werden jene Kosten, die im Versicherungsvertrag vereinbart wurden und zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, ersetzt.
4. Nicht ersetzt werden
 - 4.1 Kosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen der Bauweise, Verbesserungen oder Überholungen vorgenommen werden;
 - 4.2 Kosten, die im Total- bzw. Teilschadensfall bei der Schadensbehebung nicht wieder anfallen.

Artikel 13 Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen

Bestehen für die versicherten Sachen anderweitige Versicherungen, gehen diese im Versicherungsfall voraus.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Bauwesenversicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Bauwesen-Versicherungsvertrages.

Wenn der Auftraggeber (Bauherr) Versicherter ist und anderweitig eine Versicherung abgeschlossen hat, kommen abweichend von vorgenannter Haftungseinschränkung die Bestimmungen der Doppelversicherung gemäß §§ 59 und 60 des Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) zur Anwendung.

Artikel 14 Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)

1. Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten:
 - 1.1 die ermittelte oder überwiegend wahrscheinliche Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
 - 1.2 den Versicherungswert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
 - 1.3 die etwaige Erhöhung des Versicherungswertes durch die Reparatur;
 - 1.4 ob den Obliegenheiten entsprochen wurde;
 - 1.5 bei reparierbaren Schäden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden;
 - 1.6 den Wert des anfallenden Altmaterials bzw. der verbleibenden Teile;
 - 1.7 Kosten für die Ersatzleistung gemäß Artikel 12.

Artikel 15 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS):

Die Versicherungssumme verändert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

Abweichend davon stehen die Erstrisikosummen während der Vertragslaufzeit jedoch maximal einmal zur Verfügung.

Artikel 16 Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages

Die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) finden keine Anwendung.

Artikel 17 Form der Erklärungen

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail).

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Artikel 18 ÖNORM

Es gelten die ÖNORMEN in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

Artikel 19 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes (Sitzes) des Versicherungsnehmers zuständig. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Anhang

§ 6 VersVG

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere

Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 23 VersVG

(1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24 VersVG

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25 VersVG

(1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26 VersVG

Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

§ 27 VersVG

(1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28 VersVG

(1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29 VersVG

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30 VersVG

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31 VersVG

(1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht

des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 38 VersVG

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39 VersVG

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a VersVG

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 40 VersVG

Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Die Möglichkeit für den Versicherer, sich für diesen Fall die Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) auszubedingen (§ 1336 ABGB), bleibt unberührt.

§ 59 VersVG

(1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60 VersVG

(1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, dass der später abgeschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 67 VersVG

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend

gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 74 VersVG

(1) Die Versicherung kann von demjenigen, welcher den Vertrag mit dem Versicherer abschließt, im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, genommen werden (Versicherung für fremde Rechnung).

(2) Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, im Zweifel anzunehmen, dass der Vertragschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.

§ 75 VersVG

(1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu. Die Aushändigung eines Versicherungsscheines kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.

(2) Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur dann verfügen und diese Rechte nur dann gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz eines Versicherungsscheines ist.

§ 76 VersVG

(1) Der Versicherungsnehmer kann über die dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen.

(2) Ist ein Versicherungsschein ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten nur dann zur Annahme der Zahlung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, wenn er im Besitz des Scheines ist.

(3) Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zur Versicherung erteilt hat.

§ 77 VersVG

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder, falls über das Vermögen des Versicherten der Konkurs eröffnet ist, der Konkursmasse den Versicherungsschein auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.

§ 78 VersVG

Soweit nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

§ 79 VersVG

(1) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

(2) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten abgeschlossen und beim Abschluss das Fehlen des Auftrages dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser die Einwendung, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten abgeschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten lassen.

§ 80 VersVG

(1) Ergibt sich aus den Umständen nicht, dass die Versicherung für einen anderen genommen werden soll, so gilt sie als für eigene Rechnung genommen.

(2) Ist die Versicherung für Rechnung "wen es angeht" genommen oder ist sonst aus dem Vertrag zu entnehmen, dass unbestimmt gelassen werden soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so sind die Vorschriften der §§ 75 bis 79 anzuwenden, wenn sich ergibt, dass fremdes Interesse versichert ist.